

NÖ Schulzeitgesetz 1978

<p>§ 2 (4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres: a) die Samstage, die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, sowie der 15. November; b) der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler kann der Bezirksschulrat für einzelne Schulen auch den 23. Dezember und den 7. Jänner durch Verordnung schulfrei erklären; c) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) sowie die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien); d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1); e) der einem gemäß lit.a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.</p> <p>(5) Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuß können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklären. Der Bezirksschulrat kann in besonderen Fällen einen weiteren Tag schulfrei erklären. Der Landesschulrat kann den vor den Semesterferien liegenden Samstag schulfrei erklären. Der Landesschulrat hat für Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die für die Schulfreierklärung durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuß vorgesehenen vier Tage.</p>	<p>§ 2 (4) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres: a) die Samstage, die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, sowie der 15. November; b) der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler kann der Landesschulrat für einzelne Schulen auch den 23. Dezember und den 7. Jänner durch Verordnung schulfrei erklären; c) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) sowie die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien); d) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1); e) der einem gemäß lit.a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.</p> <p>(5) Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuß können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklären. Der Landesschulrat kann in besonderen Fällen einen weiteren Tag und den vor den Semesterferien liegenden Samstag schulfrei erklären. Der Landesschulrat hat für Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die für die Schulfreierklärung durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuß vorgesehenen vier Tage.</p>
---	--

Derzeitige Fassung	Vorschlag
<p>(6) An Neuen NÖ Mittelschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen kann der Bezirksschulrat bis zu zwei Tage für Eröffnungskonferenzen, Beratungen über die Lehrfächerverteilung, weitere Vorbereitungsarbeiten für das Unterrichtsjahr oder 1 für Zwecke der Lehrerfortbildung schulfrei erklären.</p> <p>(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung schulfrei erklärt werden – und zwar bis zu einem Ausmaß von drei Tagen vom Bezirksschulrat nach Anhörung des Landesschulrates, für mehr als drei Tage vom Landesschulrat. Entfallen hiedurch und aus dem Grund des Abs. 6 zusammen mehr als drei Schultage, so hat der Landesschulrat die Einbringung – ohne Einrechnung der nach Abs. 6 schulfreien Tage – anzuordnen; entfallen weniger Schultage, so kann die Einbringung durch den Landesschulrat angeordnet werden. Die Einbringung kann durch Verringerung der Hauptferien sowie der schulfrei erklärten Tage mit Ausnahme der im Abs. 4 lit.a angeführten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche geschehen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.</p> <p>(8) Der Bezirksschulrat kann auf Antrag des betroffenen Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses für Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen aufgrund besonderer regionaler Erfordernissen den Samstag zum Schultag erklären. Vor Antragstellung sind die Konsequenzen mit den betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrern zu erörtern.</p>	<p>(6) An Neuen NÖ Mittelschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen kann der Landesschulrat bis zu zwei Tage für Eröffnungskonferenzen, Beratungen über die Lehrfächerverteilung, weitere Vorbereitungsarbeiten für das Unterrichtsjahr oder 1 für Zwecke der Lehrerfortbildung schulfrei erklären.</p> <p>(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann die unumgänglich notwendige Zeit durch Verordnung des Landesschulrates schulfrei erklärt werden. Entfallen hiedurch und aus dem Grund des Abs. 6 zusammen mehr als drei Schultage, so hat der Landesschulrat die Einbringung – ohne Einrechnung der nach Abs. 6 schulfreien Tage – anzuordnen; entfallen weniger Schultage, so kann die Einbringung durch den Landesschulrat angeordnet werden. Die Einbringung kann durch Verringerung der Hauptferien sowie der schulfrei erklärten Tage mit Ausnahme der im Abs. 4 lit.a angeführten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche geschehen; die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.</p> <p>(8) Der Landesschulrat kann auf Antrag des betroffenen Schulforums bzw. Schulgemeinschaftsausschusses für Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen aufgrund besonderer regionaler Erfordernissen den Samstag zum Schultag erklären. Vor Antragstellung sind die Konsequenzen mit den betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrern zu erörtern.</p>
<p>§ 3 (4) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können vom Bezirksschulrat nach Beratung im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss aus zwingenden Gründen, insbesondere aus Gründen des Schülertransportes, unter Bedachtnahme auf die psychische und physische Belastbarkeit der</p>	<p>§ 3 (4) Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 können vom Landesschulrat nach Beratung im Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss aus zwingenden Gründen, insbesondere aus Gründen des Schülertransportes, unter Bedachtnahme auf die psychische und physische Belastbarkeit der</p>

Derzeitige Fassung	Vorschlag
--------------------	-----------

Schüler genehmigt werden. Dabei darf der Unterricht nicht vor 7 Uhr beginnen und erst ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Er hat an Samstagen spätestens um 12.30 Uhr zu enden.	Schüler genehmigt werden. Dabei darf der Unterricht nicht vor 7 Uhr beginnen und erst ab der 5. Schulstufe bis 18 Uhr dauern. Er hat an Samstagen spätestens um 12.30 Uhr zu enden.
---	---